

Arbeiten nur in Fällen der Not oder Gefahr unter Aufsicht verrichtet werden.

Wird die Trockentemperatur von + 36 °C oder die Feuchttemperatur von + 30 °C am Arbeitsplatz überschritten, so dürfen Arbeiten nur in Fällen der Not oder Gefahr von Werkträgern im Alter bis zu 40 Jahren unter Aufsicht verrichtet werden.

An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen über + 30 °C und Feuchttemperaturen über + 25 °C dürfen Werkträgern nur arbeiten, wenn ihnen vor Arbeitsaufnahme durch ein bergbauärztliches Zeugnis gemäß den entsprechenden Richtlinien ausdrücklich bestätigt wird, daß sie zu Arbeiten an solchen Stellen tauglich sind. Diese Untersuchungen sind in halbjährlichen Abständen zu wiederholen

e) Arbeiten, die mit einer außergewöhnlichen einseitigen Belastung verbunden sind :

1. Fernschreiber in Großnetz-Fernschreibstellen, Telefonisten in Großnetz-Fernsprechvermittlungen sowie Telegrafisten und Betriebsfunker in stark ausgelasteten und besonders von den Ministerien zu benennenden Dienststellen der Deutschen Post und des Verkehrswesens, die ausschließlich diese Tätigkeit ausüben in :
 - a) **Telegrafen Verteilungsämtern**
 - b) Telegrafendienststellen am Sitz eines Überweisungsferhamtes
 - c) Telegrammaufnahmen durch Fernsprecher bei Telegrafendienststellen
 - d) bei Telexhandvermittlungen,
 - e) Telefonfernämtern
 - f) Nebenstellenanlagen mit Handvermittlung über 100 Anschlüsse
 - g) an Auskunftsplätzen in großen Fernämtern
 - h) Funksendestellen
 - i) Funkempfangsstellen

In die tägliche Arbeitszeit nach den Ziffern 1 bis 4 sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen und die auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Betriebspunkt entfallende Zeit unter Tage

Anzahl und Dauer der erforderlichen Abkühlungspausen sind vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit den Leitern der Arbeitsschutzinspektion und Arbeitssanitätsinspektion festzulegen. Übersteigen in den der Führung zum oder vom Betriebspunkt dienenden Grubenbauen die Trockentemperaturen + 30 °C oder die Feuchttemperaturen -f 25 °C, so ist dies bei der Festlegung der Abkühlungspausen besonders zu berücksichtigen

Wöchentliche Arbeitszeit

41 Stunden

In der täglichen Arbeitszeit sind zwei bezahlte Pausen von je 20 Minuten zu gewähren